

Ab 2018 verwenden wir den Vierfach-Grippeimpfstoff!

— GKV-Versicherte können sich künftig mit einem Vierfach-Impfstoff gegen die saisonale Grippe impfen lassen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Schutzimpfungs-Richtlinie entsprechend präzisiert, nachdem die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bereits

im Februar über die Antigenkombination des Impfstoffs für die Saison 2018/2019 entschieden hatte.

Bislang gab es für die gesetzlichen Krankenkassen keine verbindliche Regelung, ob ein Drei- oder Vierfach-Impfstoff zu verwenden ist. Beide Möglichkeiten waren nach den bisherigen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zulässig. Der G-BA folgt nun der Empfehlung der STIKO vom 11. Januar 2018, dass ab der Saison 2018/2019 ein Vierfach-Impfstoff mit der jeweils aktuell von der WHO empfohlenen Antigenkombination zu verwenden ist.

Die Entscheidung der WHO fällt bereits lange vor Beginn der Saison, weil die Hersteller Zeit



Dr. Gerd W. Zimmermann
Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstraße 9
D-65719 Hofheim

für die Produktion des Impfstoffs brauchen. In diesem Jahr sollten sie dafür genug Zeit haben.

MMW-KOMMENTAR

Seit dem 1. April 2007 sind Schutzimpfungen Pflichtleistungen der GKV. Zuvor waren sie freiwillige Satzungsleistungen der einzelnen Krankenkassen. Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme einer Schutzimpfung in den Leistungskatalog der GKV ist eine Empfehlung der beim Robert-Koch-Institut in Berlin ansässigen STIKO. Auf dieser Basis legt der G-BA die Einzelheiten zur Leistungspflicht der GKV in der Schutzimpfungs-Richtlinie fest. Entsprechend § 20i Abs. 1 Satz 5 SGB V trifft der G-BA spätestens drei Monate nach Veröffentlichung der STIKO-Empfehlung eine Entscheidung hierzu. Zahlreiche gesetzliche Krankenkassen bieten ein über die Schutzimpfungs-Richtlinie hinausgehendes Leistungsspektrum als freiwillige Satzungsleistungen an – z. B. Grippe-schutzimpfungen für Versicherte, die nicht zu den Risikogruppen zählen.



Der tetravalente
Impfstoff schützt
ihn noch besser!

© Steve Debenport / Getty Images / iStock

PET/CT-Scans bald für neue Indikationen

— Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat per Beschluss weitere Einsatzmöglichkeiten für die Positronen-Emissions-Tomografie/Computertomografie (PET/CT) im vertragsärztlichen Bereich geschaffen. Dabei geht es um verschiedenen Fragestellungen im Rahmen der Behandlung von malignen Lymphomen.

Bei Patienten mit Hodgkin-Lymphomen im fortgeschrittenen Stadium kann künftig nach zwei Zyklen leitlinien-gerechter Chemotherapie das aktuelle

Krankheitsstadium mit PET/CT-Aufnahmen beurteilt werden. So kann über eine mögliche Verkürzung der Chemotherapie entschieden werden.

Ferner soll es bei Kindern und Jugendlichen mit einem malignen Hodgkin- oder Non-Hodgkin-Lymphom möglich sein, mithilfe von PET/CT die Therapie zu planen und z. B. im Rahmen des initialen Stagings auf eine Knochenmarkspunktion zu verzichten. Zudem soll auf Basis von PET-Befunden nach Interim-Staging eine nachfolgende

Radiotherapie gezielter eingesetzt werden können.

MMW-KOMMENTAR

Das Bundesministerium für Gesundheit prüft die Beschlüsse derzeit. Werden sie nicht beanstandet, treten sie einen Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Im Anschluss daran hat der Bewertungsausschuss sechs Monate Zeit, den EBM anzupassen. Danach steht die Leistung auch im hausärztlichen Bereich zur Überweisung zur Verfügung.